



Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München

Herr  
Max Mustermann  
Musterstr. 13  
80000 München

Telefon 089 233-96200  
Telefax 089 233-31014  
awm@muenchen.de  
Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München

05.01.2022

## Gebührenbescheid für die Abfallentsorgung 2022

Kundennummer: 30999999  
Anwesen: Musterstr. 13  
Gebührenschildner/in: Max Mustermann  
**Abrechnungsnummer: 40999999**

**Bitte bei Zahlungen und Rückfragen angeben.**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für das oben genannte Anwesen erheben wir folgende Gebühren:

Anz.	Anteil	Behälter/Leistung	Leistung/ Woche	Jahresgebühr in Euro	Anzahl Monate	Gebührenschild in Euro
1	1	Restmüll 120 l Januar - Dezember 2022	0,5	205,92	12	205,92
1	1	Papier 120 l Januar - Dezember 2022	0,5	0,00	12	0,00
1	1	Bio 120 l Januar - Dezember 2022	0,5	0,00	12	0,00
<b>Gesamtbetrag pro Jahr:</b>						<b>205,92</b>

Die Jahresgebühren werden auf die Quartale verteilt:

1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
51,48 EUR	51,48 EUR	51,48 EUR	51,48 EUR

Bitte wenden!



Die Fälligkeiten der zu zahlenden Beträge entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Zeitraum	Fälligkeiten	Betrag in Euro
1. Quartal 2022	15.02.2022	51,48
2. Quartal 2022	15.05.2022	51,48
3. Quartal 2022	15.08.2022	51,48
4. Quartal 2022	15.11.2022	51,48

Sie haben uns für folgendes Konto ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt:

IBAN: DE12 XXXX XXXX XXXX XX12 34  
BIC: ABCDEFGHXXX  
Mandatsreferenz: 409999990001

Die Beträge werden zu den oben genannten Fälligkeiten über das neue SEPA-Einzugsverfahren automatisch abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Bitte teilen Sie uns **jede** Änderung/Abweichung bei Namen, Adresse, Bankverbindung, Eigentumsverhältnis und Anzahl, Volumen sowie Leerungsrythmus der Behälter **schriftlich** mit.

In diesem Bescheid haben wir die Änderungen berücksichtigt, die Sie uns bis zum 10.12.2021 bekanntgegeben haben.

Rechtsgrundlage für die Entsorgung von Hausmüll: §§ 1–5 der Satzung über die Hausmüll-entsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München; für die Entsorgung von Gewerbeabfällen: §§ 1–5 der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München – in der jeweils gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb München

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den zur Wahrung der Frist das Widerspruchsschreiben noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse „poststelle@muenchen.de“ eingelegt werden. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einlegen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) gegen diesen Bescheid hat bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine zahlungsaufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München beantragt werden. Soweit die obengenannte Forderung bereits durch Bescheid festgesetzt wurde, kann der Rechtsbehelf nur gegen den Festsetzungsbescheid eingelegt werden.

Wird der angeforderte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% der auf volle 50 Euro abgerundeten Forderung zu entrichten. Außerdem werden für Mahnungen Gebühren erhoben. Für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung fallen zusätzliche Kosten an. Nichtunternehmerische Leistungsempfänger sind nach § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, diesen Bescheid zwei Jahre aufzubewahren.